

Entwurf



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 11 Abs. 1 und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 26 der Friedhofssatzung der Stadt Sinsheim vom **09.04.2010** hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am **07.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 - wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der schriftlichen Nutzungserlaubnis. Das Nutzungsrecht für Wahlgräber entsteht erst nach Entrichtung der Gebühr.
2. Die Gebühren werden innerhalb 4 Wochen nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

bisher / neu

1. Die Gebühren betragen für die Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals
 - a) für Einfassungen **20,00 € / 29,00 €**
 - b) für Grabmale einschl. Abnahmegebühr **50,00 € / 29,00 €**
 - c) für Gedenktafeln an Urnenstelen **20,00 € / 19,00 €**
 - d) für die Ausstellung einer Grabstättenbescheinigung oder eines Grabnachweises **15,00 € / 9,00 €**
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Bestattungsgebühren

bisher / neu

Es werden erhoben

1. Begräbnisordner bei

- a) Erdbestattung **135,00 € / 164,00 €**
- b) Bestattung einer Totgeburt, Fehlgeburt sowie für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte **50,00 € / 50,00 €**
- c) Trauerfeier (mit Sarg bzw. Urne) **115,00 € / 139,00 €**
- d) Urnenbestattung (ohne Aussegnung) **100,00 € / 119,00 €**
- e) Urnentrauerfeier (Aussegnung mit anschl. Urnenbeisetzung) **140,00 € / 160,00 €**
- f) Helferdienste in Sonderfällen, je Std. zzgl. Normalgebühr **35,00 € / 41,00 €**

2. Grabaushub

2.1 Ausheben und Zudecken einer Grabeinheit

- a) Normaltiefe für Personen unter 5 Jahre **200,00 € / 300,00 €**
Normaltiefe für Personen über 5 Jahre **575,00 € / 860,00 €**
- b) Tiefbettung für Personen unter 5 Jahre **330,00 € / 370,00 €**
Tiefbettung für Personen über 5 Jahre **620,00 € / 930,00 €**

2.2 Ausheben und Zudecken eines Urnengrabes

180,00 € / 200,00 €

2.3 Bestattung in einer Urnennische

58,00 € / 150,00 €

3. Leichenträger

je Träger und Teilnehmer am Bestattungsvorgang

78,00 € / 92,00 €

4. Benutzung der Leichenzelle je angefangener Tag

52,00 € / 52,00 €

5. Benutzung der Einsegnungshalle

175,00 € / 200,00 €

6. Benutzung des Abschiedsraums

65,00 € / 71,00 €

7. Ausgraben zur Umbettung

- a) einer Leiche bei einer Liegezeit unter 20 Jahre
für Personen unter 5 Jahre **715,00 € / 390,00 €**
für Personen über 5 Jahre **1.430,00 € / 940,00 €**

- b) einer Leiche bei einer Liegezeit über 20 Jahre
für Personen unter 5 Jahre **600,00 € / 390,00 €**
für Personen über 5 Jahre **1.205,00 € / 940,00 €**

- c) von Gebeinen (nach Ablauf der Ruhezeit)
nach Zeitaufwand zum Stundensatz von **35,00 € / 41,00 €**

- d) einer Urne nach Zeitaufwand zum Stundensatz von **35,00 € / 41,00 €**

8. Musikalische Umrahmung

55,00 € / 65,00 €

9. Zuschlag bei Bestattungen für die unter 1 - 3 und 7 - 8 enthaltenen Gebührensätze an Samstagen

25 % / 20 %

10. Grabplatzgebühren

10.1 Für die Überlassung eines Reihengrabes werden erhoben

- a) bei Personen unter 5 Jahre **275,00 € / 475,00 €**
bei Personen über 5 Jahre **550,00 € / 1.520,00 €**
incl. Plattenbelag (nur bei Personen über 5 Jahre) **1.300,00 € / 1.750,00 €**

- b) anonymes Reihengrab (Erdbestattung) **700,00 € / 1.520,00 €**

- c) Urnenreihengrab **620,00 € / 1.000,00 €**

- d) anonymes Urnenreihengrab **590,00 € / 1.000,00 €**

10.2 Für den Erwerb von Nutzungsrechten für Wahlgräber
(Nutzungsdauer 30 Jahre) in den Friedhöfen werden erhoben:

a)	für ein Einzelwahlgrab (einfachtief) incl. Plattenbelag	1.400,00 € / 2.170,00 € 2.200,00 € / 2.390,00 €
b)	für ein Einzel tiefgrab (doppeltief) incl. Plattenbelag	2.200,00 € / 2.410,00 € 3.000,00 € / 2.640,00 €
c)	für ein Doppelgrab (einfachtief) incl. Plattenbelag	2.800,00 € / 3.730,00 € 4.000,00 € / 4.180,00 €
d)	für ein Doppeltiefgrab (doppeltief) incl. Plattenbelag	3.770,00 € / 4.220,00 € 4.970,00 € / 4.660,00 €
e)	für eine Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen) incl. Plattenbelag	1.400,00 € / 1.890,00 € 1.850,00 € / 2.020,00 €
f)	für eine Urnenwahlgrabstätte als Urnennische (2 Urnen) incl. unbeschrifteter Gedenktafel	1.300,00 € / 1.860,00 € 1.600,00 € / 1.920,00 €
g)	für ein Urnengrab am Baum (2 Urnen)	1.400,00 € / 2.250,00 €
h)	für ein Rasentafelgrab (2 Urnen)	/ 2.200,00 €

10.3 Für den Erwerb von Nutzungsrechten für Wahlgräber
(Nutzungsdauer 25 Jahre) in den Friedhöfen werden erhoben,
im gärtnerbetreuten Gräberfeld:

a)	pflegloses Wahlgrab (Erdbestattung)	700,00 € / 1.520,00 €
----	-------------------------------------	------------------------------

10.4 Für den Erwerb von Nutzungsrechten für Urnenwahlgräber
(Nutzungsdauer 20 Jahre) in den Friedhöfen werden erhoben,
im gärtnerbetreuten Gräberfeld

a)	pflegloses Urnenwahlgrab (2 Urnen)	590,00 € / 1.190,00 €
b)	pflegloses Urnengrab (1 Urne)	590,00 € / 1.000,00 €

10.5	für Urnenbeisetzung in ein bestehendes Erdwahlgrab oder Urnenwahlgrab	750,00 € / 700,00 €
-------------	--	----------------------------

10.6 Ist bei einer späteren Zubettung in Wahl- bzw. Urnengräbern die
Mindestruhezeit von 25 Jahren (bei Erdbestattungen) bzw. 20 Jahren
(bei Urnenbestattungen) nicht mehr gegeben, so ist bei dieser und jeder
weiteren Zubettung eine Verlängerungsgebühr

- von 1/30 aus 10.2 des gültigen Gesamtkaufpreises des Grabes für jedes fehlende Jahr zu entrichten
- Von 1/25 aus 10.3 des gültigen Gesamtkaufpreises des Grabes für jedes fehlende Jahr zu entrichten
- Von 1/20 aus 10.4 des gültigen Gesamtkaufpreises des Grabes für jedes fehlende Jahr zu entrichten

Die in § 8 der Friedhofssatzung festgelegte Mindestruhezeit von 25 bzw. 20 Jahren ist einzuhalten. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.

Die nach bisher geltenden Vorschriften für bereits erworbene Wahlgräber zu zahlenden Bereitstellungs- bzw. Verlängerungsgebühren werden weiter erhoben. Die Höhe der jährlichen Bereitstellungs- bzw. Verlängerungsgebühr beträgt 1/20, 1/25, 1/30 bzw. 1/40 der Grabplatzgebühren nach § 5 dieser Satzung.

11. Abräumungen von Grabstätten (Abräumpauschalen)

a) Einzelgrab ohne Plattenbelag	270,00 € / 530,00 €
b) Einzelgrab mit Plattenbelag	180,00 € / 170,00 €
c) Doppelgrab ohne Plattenbelag	475,00 € / 850,00 €
d) Doppelgrab mit Plattenbelag	220,00 € / 310,00 €
e) Urnengrab/Kindergrab	150,00 € / 150,00 €
f) Auflösung einer Urnennische	100,00 € / 100,00 €
g) Auflösung eines Baumgrabes	0,00 € / 100,00 €

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 09.04.2010 außer Kraft.

Sinsheim, den

(Jörg Albrecht)
Oberbürgermeister